



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN  
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS  
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI  
CUMISSIUN DA CUMPROMISS FEDERALA PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DRETGS CUNFINANTS

**Beschluss vom 14. November 2005**  
**betreffend den Gemeinsamen Tarif H (GT H)**

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 29. November 1999 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe), den die Schiedskommission mit Beschluss vom 30. September 2002 um zwei Jahre und der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2005 ab. Mit Eingabe vom 15. Juli 2005 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform der Schiedskommission den Antrag gestellt, einen neuen *GT H* in der Fassung vom 21. Juni 2005 und einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2011 zu genehmigen.

2. Gemäss den Angaben der beiden Verwertungsgesellschaften präsentieren sich die Einnahmen der letzten 5 Jahre aus diesem Tarif wie folgt:

	2000	2001	2002	2003	2004
SUIISA	Fr. 4'306'620	Fr. 5'163'148	Fr. 4'680'120	Fr. 4'445'390	Fr. 4'308'713
Swissperform	Fr. 739'280	Fr. 1'189'016	Fr. 1'032'081	Fr. 942'470	Fr. 914'907
Total	Fr. 5'045'900	Fr. 6'352'164	Fr. 5'712'201	Fr. 5'387'860	Fr. 5'223'620

Dazu geben sie an, dass die Einnahmen aus dem *GT H* seit drei Jahren rückläufig sind und begründen dies mit der Zunahme der Konkurse im Gastgewerbe auf Grund der anhaltend ungünstigen Wirtschaftslage. Allerdings gebe es auch Bereiche, in denen ein eigentlicher Boom der Musikanlässe beobachtet werden könne. Die erhöhten Einnahmen im Jahre 2001 erklären sie mit der Umstellung des Inkassosystems auf eine neue EDV-Applikation im Vorjahr sowie damit, dass 2001 auch etliche Rechnungen für die Vergangenheit gestellt und verbucht worden sind.

3. Weiter berichten die Verwertungsgesellschaften, dass sie folgende Nutzerorganisationen zu den Verhandlungen eingeladen haben:

- Gastrosuisse
- hotelleriesuisse (bisher Schweizer Hotelier-Verein)
- Verband Schweiz. Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO)
- Schweizer Casinoverband

Der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN) sei mangels Verhandlungsmandat aus dem Gastgewerbe nicht mehr zu den Verhandlungen eingeladen worden. In insgesamt neun Verhandlungsrunden – so die Verwertungsgesellschaften – habe man sich letztlich Ende Juni 2005 auf den nun zur Genehmigung vorgelegten Tarif einigen können. Konzept dieser Verhandlungen sei es von Anfang an gewesen, die Entschädigungen des *GT H* denjenigen des *GT Hb* anzugleichen, um damit künftige Marktverzerrungen zu vermeiden.

4. Die beiden Verwertungsgesellschaften betonen, dass Musik im Gastgewerbe vielfältig und zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt wird und teilen dabei die möglichen Nutzungen in verschiedene Kategorien nach der Art des Anlasses auf. Ausgehend vom Umstand, dass die Einnahmen in Zusammenhang mit der Verwendung von Musik nicht in allen Fällen problemlos feststellbar sind und die Musik nicht immer von gleicher Bedeutung für den Besuch eines Lokals ist, stellte schon der bisherige *GT H* für die Berechnung der Entschädigung auf die Summe des Eintrittspreises und des Preises für das billigste alkoholische Getränk sowie auf die Anzahl anwesender Personen ab. Dies soll grundsätzlich auch unter dem neuen Tarif beibehalten werden. Allerdings wird mit der Revision des *GT H* bezweckt, in denjenigen Fällen, in denen die Verwendung von Musik die Hauptsache ist, die Höhe der Vergütung mit derjenigen im *GT Hb* anzugleichen. Die Verwertungsgesellschaften sprechen denn auch von einem 'Partyboom' im Gastgewerbe und machen geltend, dass die Entschädigungen gemäss bisherigem *GT H* für Parties bis zu fünfmal günstiger sind als die Entschädigungen für vergleichbare Anlässe, die nach dem *GT Hb* abgerechnet werden müssen. Diese Harmonisierung soll einerseits durch die Einführung eines höheren linearen Prozentsatzes erfolgen und andererseits durch eine feinere Abstufung der Entschädigung aufgrund der Anzahl anwesender Gäste sowie die Verfeinerung der Struktur für die Ermässigungen. Dagegen ist vorgesehen, die höhere Entschädigung bei Live-Musik mit mehr als zwei Musikern aufzuheben.

Gestützt auf diese Vorgaben einigten sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerorganisationen auf eine Tarifdauer von sechs Jahren sowie eine Anhebung der tariflichen Entschädigungen. Dabei sollen die Vergütungen gemäss den drei dem Tarif beiliegenden Tabellen (1.1 bis 1.3) zeitlich gestaffelt bis auf ein Maximum von 3,8 Prozent der

Einnahmen für Musikurheberrechte angehoben werden. Die verwandten Schutzrechte folgen der tariflichen Entwicklung der Urheberrechte und betragen bei allen Stufen 30 Prozent der Entschädigung für Musikurheberrechte.

Die Verwertungsgesellschaften schliessen nicht aus, dass der *GT H* mindestens für einen Teil der Nutzer zu markant höheren Vergütungen führen wird. Dies ist nach ihrer Auffassung vor allem bei Betrieben mit höheren Eintrittspreisen bzw. mit vielen Gästen pro Anlass der Fall. Diese Erhöhung werde allerdings über drei zeitlich verschobene Stufen abgedeckt und die Belastung dadurch für keinen Nutzer jeweils über den Faktor 1,6 hinausgehen.

Die Verwertungsgesellschaften verweisen auf die Zustimmung der Nutzerorganisationen zum unterbreiteten Tarif und gehen daher von dessen Angemessenheit aus.

5. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 2005 wurde der Genehmigungsantrag der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV den betroffenen Nutzerorganisationen zur Stellungnahme zugestellt. Den Vernehmlassungsadressaten wurde eine Frist bis zum 31. August 2005 angesetzt, um sich zur Tarifeingabe zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen wird. In der Folge hat keiner der eingeladenen Nutzerverbände eine Stellungnahme eingereicht.
6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde mit Präsidialverfügung vom 7. September 2005 die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet. Gleichzeitig wurde die Spruchkammer zur Beurteilung des *GT H* eingesetzt.

In seiner Antwort vom 23. September 2005 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zum neuen *GT H*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUI SA und die Swissperform mit den massgebenden Nutzerorganisationen auf einen neuen Tarif haben einigen können und in der Annahme, dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht

auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

7. Da dem Genehmigungsantrag der Verwertungsgesellschaften seitens der Tarifpartner somit zumindest stillschweigend zugestimmt wurde und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 26. September 2005 von keinem Mitglied der Spruchkammer ein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt worden ist, erfolgt die Behandlung des Gesuchs gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.
  
8. Der mit Eingabe der beiden Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform vom 15. Juli 2005 zur Genehmigung vorgelegte *GT H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) hat in der Fassung vom 21. Juni 2005 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

## Gemeinsamer Tarif H (GT H)

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

### A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die Inhaber und Pächter von Gastgewerbebetrieben. Sie werden nachstehend «**Kunden**» genannt.
- 2 Gastgewerbebetriebe sind auf die Dauer angelegte und öffentlich zugängliche Betriebe, deren Inhaber persönlich oder mit eigens dafür eingesetztem Personal Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gegen Entgelt anbieten und die dafür Einrichtungen wie Tische, Stühle, Bartheke etc. zur Verfügung stellen.

### B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.
- 4 Es handelt sich dabei um Anlässe, an denen
  - Musik durch Musiker und Sänger (live oder playback) aufgeführt wird. Als Musiker gelten auch Dirigenten sowie selber musizierende Wirte
  - Musik ab Ton- bzw. Tonbildträger (z.B. durch Discjockeys) aufgeführt wird
  - Musik zur Begleitung von Shows und Attraktionen (Artisten, Tänzerinnen etc.) aufgeführt wird.

### C. Ausnahmen

- 5 Der Tarif bezieht sich nicht auf
  - Konzerte und konzertähnliche Darbietungen (Gemeinsamer Tarif K)
  - Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung ausserhalb des Gastgewerbes (Gemeinsamer Tarif Hb)
  - das Aufführen von Musik durch Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
  - Musikaufführungen zur Hintergrund - Unterhaltung mittels Ton- und Tonbildträgern oder Empfang von Sendungen (Gemeinsamer Tarif 3a)
  - das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarife VI / VN).

- 6            Hinsichtlich des Aufführens von Tonbildträgern bleiben die Urheberrechte anderer Urheber (Regisseure, Drehbuchautoren) vorbehalten.
- 7            Hinsichtlich des Überspielens von Tonträgern und Tonbildträgern bleiben die Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller vorbehalten.

**D.    Repertoires und Verwendung von Musik bzw. Ton-/Tonbildträgern**

**a)    Urheberrechte an Musik**

- 8            Der Tarif bezieht sich auf die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nichttheatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend «**Musik**», wo nichts anderes vermerkt ist).
- 9            Für Aufführungen gemäss diesem Tarif kann der Kunde Musik auf eigene Tonträger aufnehmen. Diese Tonträger dürfen nur an den Veranstaltungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

**b)    Verwandte Schutzrechte**

- 10           Der Tarif bezieht sich auf Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires der SWISSPERFORM.

**c)    Vorbehalte**

- 11           SUISA verfügt nur über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber bleiben vorbehalten.
- 12           SWISSPERFORM verfügt nicht über
- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern
  - die Aufführungsrechte der Künstler und Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

**E.    Gemeinsamer Tarif**

- 13           SUISA ist für diesen Tarif gemeinsame Zahlstelle und Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

## **F. Vergütung**

### **a) Berechnung**

#### 14 *Aufführungen mit Musik ab Ton- und Tonbildträger*

Bei der Berechnung der Vergütung wird auf die Summe aus der Höhe des Eintrittspreises und des Preises für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk sowie auf die Anzahl an einem Tag anwesende Personen abgestellt.

Werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, so gilt der Preis für das billigste nichtalkoholische Getränk.

Die entsprechenden Vergütungen pro Tag sind in ~~der~~den Tabellen H1 im Anhang festgehalten. Die Vergütungen sind jeweils pro Anlass zu verstehen.

#### 15 *Aufführungen mit Musikern*

Die Vergütung wird berechnet wie für Aufführungen ab Ton- und Tonbildträgern. ~~Zusätzlich ist die Anzahl Musiker massgebend.~~

Die entsprechenden Vergütungen pro Tag sind in ~~der~~den Tabellen H2 im Anhang festgehalten. Die Vergütungen sind jeweils pro Anlass zu verstehen. Die Ansätze für verwandte Schutzrechte (VSR, SWISSPERFORM) bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

#### 16 *Mindestvergütung*

Die Vergütung beträgt pro Erlaubnis mindestens Fr. 30.- für Urheberrechte und Fr. 10.- für verwandte Schutzrechte.

### **b) Steuern**

17 Bei den in diesem Tarif genannten Vergütungen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **c) Ermässigungen**

18 Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von 5%.

Sie erhalten eine zusätzliche Ermässigung je nach Anzahl der jährlich an den durchgeführten Anlässen anwesenden Personen. Diese Ermässigung beträgt 0.0008% pro Person. Sie ist nach oben begrenzt. Die Obergrenze dieser Ermässigung ist in den Tabellen im Anhang festgelegt.

~~von 5%, wenn sie bis zu 50 Anlässe pro Jahr durchführen~~



- ~~- von 10%, wenn sie mehr als 50 Anlässe pro Jahr durchführen~~
- ~~- von 15%, wenn sie mehr als 100 Anlässe pro Jahr durchführen~~
- ~~- von 20%, wenn sie mehr als 200 Anlässe pro Jahr durchführen~~
- ~~- von 25%, wenn sie mehr als 300 Anlässe pro Jahr durchführen.~~

19 Kunden, die Mitglied eines schweizerischen Gastgewerbeverbandes sind, welcher die SUISA in ihren Aufgaben unterstützt, und die mit der SUISA für alle ihre Veranstaltungen einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung von 10%.

Die Unterstützung des Verbandes muss umfassen:

- die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUISA zu melden
- die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUISA gegenüber den Verbandsmitgliedern
- auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUISA.

#### **d) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen**

20 Die Vergütung wird verdoppelt

- wenn Musik ohne Erlaubnis der SUISA verwendet wird
- wenn der Kunde keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

21 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

#### **G. Abrechnung**

22 Der Kunde gibt der SUISA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

23 Die SUISA kann zur Prüfung Belege oder nach Voranmeldung und während der Arbeitszeit Einsicht in die Bücher des Kunden verlangen.

24 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

#### **H. Zahlungen**

25 Die Vergütungen sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.  
Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

26 Die SUISA kann Akontozahlungen verlangen. Ferner kann sie von Kunden, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, Sicherheiten verlangen.

**I. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Ton- und Tonbild-Träger**

27 Die Kunden lassen durch die Musiker oder Disc-Jockeys Verzeichnisse der verwendeten Musik führen:

- wenn sie Musiker oder Disc-Jockeys in der Regel für länger als für 3 Veranstaltungen engagieren
- für alle Aufführungen von Musikern mit internationalem Ruf.

28 Die Kunden übergeben der SUISA diese Verzeichnisse innert 30 Tagen nach der Veranstaltung (oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen). Die Verzeichnisse der verwendeten Musik enthalten Angaben über

- Titel
- Komponisten
- bei der Verwendung von Tonträgern zusätzlich:
  - Name des Interpreten
  - Label und Katalog-Nummer
- bei der Verwendung von Tonbildträgern:
  - Originaltitel
  - Name und Adresse des Produzenten oder Eigentümers
  - Label und Katalog-Nummer

Die SUISA stellt entsprechende Verzeichnis-Formulare unentgeltlich zur Verfügung.

29 Die SUISA verzichtet auf diese Verzeichnisse

- für Orchester, die einen entsprechenden Ausweis der SUISA besitzen
- für Blasmusiken, Chöre, Instrumentalvereinigungen und Jodlerklubs
- gemäss allfälligen weiteren Bestimmungen der Erlaubnis.

30 Sie verzichtet ferner auf diese Verzeichnisse, wenn Orchester oder Discjockeys auftreten, welche der SUISA ihr Repertoire direkt melden.

31 Werden die Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, kann die SUISA eine zusätzliche Vergütung von Fr. 40.-- pro Anlass verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

**K. Gültigkeitsdauer**

- | 32 Dieser Tarif ist vom 1. Januar ~~2000~~2006 bis 31. Dezember ~~2002~~2011 gültig.  
33 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

**L. Beilagen**

- 34 Vergütungstabelle betreffend Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe:

Tabelle 1.1, gültig für Anlässe vom 1.1.2006 bis 31.12.2007

Tabelle 1.2, gültig für Anlässe vom 1.1.2008 bis 31.12.2009

Tabelle 1.3, gültig für Anlässe vom 1.1.2010 bis 31.12.2011

~~–Tabelle H1 für Aufführungen ab Ton- und Tonbildträgern~~

~~–Tabelle H2 für Aufführungen mit Musikern~~

Vergütungstabelle 1.1 zu GT H, gültig für Anlässe vom 1.1.2006 – 31.12.2007

		Summe von Eintrittspreis + Preis für billigstes alkoholisches Getränk ==>													
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				
40	UR in CHF	8.64	9.80	10.96	12.11	13.27	14.43	15.59	16.74	17.90	19.06				
	UR in %	3.60%	3.50%	3.43%	3.36%	3.32%	3.26%	3.25%	3.22%	3.20%	3.18%				
	VSR in CHF	2.59	2.94	3.29	3.63	3.98	4.33	4.68	5.02	5.37	5.72				
50	UR in CHF	10.05	11.40	12.74	14.09	15.44	16.78	18.13	19.48	20.82	22.17				
	UR in %	3.35%	3.26%	3.19%	3.13%	3.09%	3.05%	3.02%	3.00%	2.97%	2.96%				
	VSR in CHF	3.02	3.42	3.82	4.23	4.63	5.03	5.44	5.84	6.25	6.65				
60	UR in CHF	11.46	13.00	14.53	16.07	17.60	19.14	20.67	22.21	23.74	25.28				
	UR in %	3.18%	3.10%	3.03%	2.98%	2.93%	2.90%	2.87%	2.85%	2.83%	2.81%				
	VSR in CHF	3.44	3.90	4.36	4.82	5.28	5.74	6.20	6.66	7.12	7.58				
70	UR in CHF	12.87	14.59	16.32	18.04	19.77	21.49	23.22	24.94	26.67	28.39				
	UR in %	3.06%	2.98%	2.91%	2.86%	2.82%	2.79%	2.76%	2.74%	2.72%	2.70%				
	VSR in CHF	3.86	4.36	4.90	5.41	5.93	6.45	6.97	7.48	8.00	8.52				
80	UR in CHF	14.28	16.19	18.11	20.02	21.93	23.85	25.76	27.67	29.59	31.50				
	UR in %	2.98%	2.89%	2.83%	2.78%	2.74%	2.71%	2.68%	2.66%	2.64%	2.63%				
	VSR in CHF	4.26	4.88	5.43	6.01	6.58	7.16	7.73	8.30	8.86	9.45				
90	UR in CHF	15.69	17.79	19.89	22.00	24.10	26.20	28.30	30.41	32.51	34.61				
	UR in %	2.91%	2.82%	2.76%	2.72%	2.68%	2.65%	2.62%	2.60%	2.58%	2.56%				
	VSR in CHF	4.71	5.34	5.97	6.60	7.23	7.86	8.49	9.12	9.75	10.38				
100	UR in CHF	17.10	19.39	21.68	23.97	26.26	28.56	30.85	33.14	35.43	37.72				
	UR in %	2.85%	2.77%	2.71%	2.66%	2.63%	2.60%	2.57%	2.55%	2.53%	2.51%				
	VSR in CHF	5.13	5.82	6.50	7.19	7.88	8.57	9.26	9.94	10.63	11.32				
110	UR in CHF	18.51	20.99	23.47	25.95	28.43	30.91	33.39	35.87	38.35	40.83				
	UR in %	2.80%	2.73%	2.67%	2.62%	2.58%	2.55%	2.53%	2.51%	2.49%	2.47%				
	VSR in CHF	5.55	6.30	7.04	7.79	8.53	9.27	10.02	10.76	11.51	12.25				
120	UR in CHF	19.92	22.59	25.26	27.93	30.60	33.27	35.93	38.60	41.27	43.94				
	UR in %	2.77%	2.69%	2.63%	2.59%	2.55%	2.52%	2.50%	2.47%	2.46%	2.44%				
	VSR in CHF	5.98	6.78	7.58	8.38	9.18	9.98	10.78	11.58	12.38	13.18				
130	UR in CHF	21.33	24.19	27.05	29.90	32.76	35.62	38.48	41.34	44.19	47.05				
	UR in %	2.73%	2.66%	2.60%	2.56%	2.52%	2.49%	2.47%	2.45%	2.43%	2.41%				
	VSR in CHF	6.40	7.26	8.12	8.97	9.83	10.69	11.54	12.40	13.26	14.12				
140	UR in CHF	22.74	25.79	28.83	31.88	34.93	37.97	41.02	44.07	47.11	50.16				
	UR in %	2.71%	2.63%	2.57%	2.53%	2.50%	2.47%	2.44%	2.42%	2.40%	2.39%				
	VSR in CHF	6.82	7.74	8.65	9.56	10.48	11.39	12.31	13.22	14.13	15.05				
150	UR in CHF	24.15	27.39	30.62	33.86	37.09	40.33	43.56	46.80	50.04	53.27				
	UR in %	2.68%	2.61%	2.55%	2.51%	2.47%	2.44%	2.42%	2.40%	2.38%	2.37%				
	VSR in CHF	7.25	8.22	9.19	10.16	11.13	12.10	13.07	14.04	15.01	15.98				
160	UR in CHF	25.56	28.99	32.41	35.83	39.26	42.68	46.11	49.53	52.96	56.38				
	UR in %	2.66%	2.59%	2.53%	2.49%	2.45%	2.43%	2.40%	2.38%	2.36%	2.35%				
	VSR in CHF	7.67	8.69	9.72	10.75	11.78	12.80	13.83	14.86	15.89	16.91				
170	UR in CHF	26.97	30.58	34.20	37.81	41.42	45.04	48.65	52.27	55.88	59.49				
	UR in %	2.64%	2.57%	2.51%	2.47%	2.44%	2.41%	2.38%	2.37%	2.35%	2.33%				
	VSR in CHF	8.09	9.17	10.26	11.34	12.43	13.51	14.60	15.68	16.76	17.85				
180	UR in CHF	28.38	32.18	35.99	39.79	43.59	47.39	51.20	55.00	58.80	62.60				
	UR in %	2.63%	2.55%	2.50%	2.46%	2.42%	2.39%	2.37%	2.35%	2.33%	2.32%				
	VSR in CHF	8.51	9.65	10.80	11.94	13.08	14.22	15.36	16.50	17.64	18.78				
190	UR in CHF	29.79	33.78	37.77	41.76	45.76	49.75	53.74	57.73	61.72	65.71				
	UR in %	2.61%	2.54%	2.48%	2.44%	2.41%	2.38%	2.36%	2.34%	2.32%	2.31%				
	VSR in CHF	8.94	10.13	11.33	12.53	13.73	14.93	16.12	17.32	18.52	19.71				
200	UR in CHF	31.20	35.38	39.56	43.74	47.92	52.10	56.28	60.46	64.64	68.82				
	UR in %	2.60%	2.53%	2.47%	2.43%	2.40%	2.37%	2.35%	2.33%	2.31%	2.29%				
	VSR in CHF	9.36	10.61	11.87	13.12	14.38	15.63	16.88	18.14	19.39	20.65				
210	UR in CHF	32.61	36.98	41.35	45.72	50.09	54.46	58.83	63.20	67.56	71.93				
	UR in %	2.59%	2.52%	2.46%	2.42%	2.39%	2.36%	2.33%	2.32%	2.30%	2.28%				
	VSR in CHF	9.78	11.09	12.41	13.72	15.03	16.34	17.65	18.96	20.27	21.58				
220	UR in CHF	34.02	38.58	43.14	47.69	52.25	56.81	61.37	65.93	70.49	75.04				
	UR in %	2.58%	2.51%	2.45%	2.41%	2.38%	2.35%	2.32%	2.31%	2.29%	2.27%				
	VSR in CHF	10.21	11.57	12.94	14.31	15.68	17.04	18.41	19.78	21.15	22.51				
230	UR in CHF	35.43	40.18	44.92	49.67	54.42	59.17	63.91	68.66	73.41	78.15				
	UR in %	2.57%	2.50%	2.44%	2.40%	2.37%	2.34%	2.32%	2.30%	2.28%	2.27%				
	VSR in CHF	10.63	12.05	13.48	14.90	16.33	17.75	19.17	20.60	22.02	23.45				
240	UR in CHF	36.84	41.78	46.71	51.65	56.58	61.52	66.46	71.39	76.33	81.26				
	UR in %	2.56%	2.49%	2.43%	2.39%	2.36%	2.33%	2.31%	2.29%	2.27%	2.26%				
	VSR in CHF	11.05	12.53	14.01	15.50	16.97	18.46	19.94	21.42	22.90	24.38				
250	UR in CHF	38.25	43.38	48.50	53.63	58.75	63.88	69.00	74.13	79.25	84.38				
	UR in %	2.55%	2.48%	2.43%	2.38%	2.35%	2.32%	2.30%	2.28%	2.26%	2.25%				
	VSR in CHF	11.46	13.01	14.55	16.09	17.63	19.16	20.70	22.24	23.78	25.31				
260	UR in CHF	39.66	44.97	50.29	55.60	60.92	66.23	71.54	76.86	82.17	87.49				
	UR in %	2.54%	2.47%	2.42%	2.38%	2.34%	2.32%	2.29%	2.27%	2.26%	2.24%				
	VSR in CHF	11.90	13.49	15.09	16.68	18.28	19.87	21.46	23.05	24.65	26.25				
270	UR in CHF	41.07	46.57	52.08	57.58	63.08	68.58	74.09	79.59	85.09	90.60				
	UR in %	2.54%	2.46%	2.41%	2.37%	2.34%	2.31%	2.29%	2.27%	2.25%	2.24%				
	VSR in CHF	12.32	13.97	15.62	17.27	18.92	20.57	22.23	23.88	25.53	27.18				
280	UR in CHF	42.48	48.17	53.86	59.56	65.25	70.94	76.63	82.32	88.01	93.71				
	UR in %	2.53%	2.46%	2.40%	2.36%	2.33%	2.30%	2.28%	2.26%	2.25%	2.23%				
	VSR in CHF	12.74	14.45	16.16	17.87	19.58	21.28	22.99	24.70	26.40	28.11				
290	UR in CHF	43.89	49.77	55.65	61.53	67.41	73.29	79.17	85.05	90.94	96.82				
	UR in %	2.52%	2.45%	2.40%	2.36%	2.32%	2.30%	2.28%	2.26%	2.24%	2.23%				
	VSR in CHF	13.17	14.93	16.70	18.46	20.22	21.99	23.75	25.52	27.28	29.05				
300	UR in CHF	45.30	51.37	57.44	63.51	69.58	75.65	81.72	87.79	93.86	99.93				
	UR in %	2.52%	2.45%	2.39%	2.35%	2.32%	2.29%	2.27%	2.25%	2.23%	2.22%				
	VSR in CHF	13.59	15.41	17.23	19.05	20.87	22.70	24.52	26.34	28.16	29.98				

Die Obergrenze der zusätzlichen Ermässigung gemäss Ziff. 18, Abs. 2 beträgt 24%

































## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs am 15. Juli 2005 und damit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV zweimal erstreckten Frist eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen mit den Tarifpartnern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind.
2. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG müssen mehrere Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif aufstellen und eine gemeinsame Zahlstelle bezeichnen. Mit der Aufstellung des *GT H* kommen die beiden Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform somit der Pflicht zur Aufstellung eines gemeinsamen Tarifs nach. Zudem kommt der SUI SA gemäss Ziff. 13 des Tarifs auch die Funktion der gemeinsamen Zahlstelle zu. Allerdings sieht die Ziff. 13 Abs. 2 auch vor, dass in denjenigen Fällen, in denen ausschliesslich das Repertoire der Swissperform genutzt wird, die Swissperform die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen kann.

Zweck der Errichtung einer gemeinsamen Zahlstelle ist es, dass ein Nutzer für die gleiche Nutzung die geschuldete Vergütung nicht anteilmässig an mehrere Verwertungsgesellschaften leisten muss. Dies ist nicht der Fall, wenn nur die Swissperform Anspruch auf eine Entschädigung aus dem *GT H* hat. Somit ist gegen die in Ziff. 13 Abs. 2 des Tarifs getroffene Regelung nichts einzuwenden, zumal die betroffenen Nutzerverbände ihr zugestimmt haben.

3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG).

Ein wesentliches Indiz für die Angemessenheit eines Tarifs ist regelmässig in der Einigung mit den hauptsächlichen Nutzerorganisationen zu sehen. Unter dieser Voraussetzung kann denn auch regelmässig auf eine Angemessenheitsprüfung verzichtet werden.

---

In Bestätigung dieser Praxis hat das Bundesgericht im Entscheid vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden kann, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Diese Rechtsprechung stimmt auch überein mit den Anforderungen der Angemessenheitskontrolle im Sinne von Art. 59 f. URG. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen bei der Tarifgenehmigung ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Auf Grund der obigen Erwägungen sowie der Zustimmung der Nutzerorganisationen zum neuen *GT H* kann auch auf eine Prüfung der Frage, ob einzelne Nutzer mit einer sprunghaften Erhöhung der Vergütungen rechnen müssen, verzichtet werden. Gemäss Praxis der Schiedskommission sind ausserdem gerade bei neuen Veranstaltungstypen höhere Vergütungen nicht ausgeschlossen (vgl. Beschluss vom 4. Dezember 1998 betr. den *GT Hb*, Ziff. II/4b). Ausserdem werden mit der vorgesehenen Übergangsregelung allzu sprunghafte Erhöhungen vermieden oder zumindest stark abgefedert.

Unter Berücksichtigung des zumindest stillschweigend erfolgten Einverständnisses der beteiligten Tarifpartner zum *GT H* sowie der Stellungnahme des Preisüberwachers gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *GT H* ist somit mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2011 zu genehmigen.

4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform zu tragen.

**III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Der *Gemeinsame Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) wird in der Fassung vom 21. Juni 2005 und einer Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2011 genehmigt.

[...]